

Zeitzuschlagstabellen 2021**Übersicht der Zeitzuschläge an den in den AVR genannten
und an den bundesweit einheitlich geltenden gesetzlichen Feiertagen**

Zeitzuschläge nach Anlage 6a zu den AVR im Jahr 2021	1
Zeitzuschläge nach Anlage 30 zu den AVR für Feiertage im Jahr 2021	5
Zeitzuschläge nach den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR im Jahr 2021	8

Zeitzuschläge nach Anlage 6a zu den AVR im Jahr 2021

Neujahr	Freitag	01.01.2021	a)	00.00- 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00- 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00- 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
Karfreitag	Freitag	02.04.2021	a)	00.00- 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00- 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00- 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
Karsamstag	Samstag ²	03.04.2021	a)	12.00- 24.00	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich	--,-	
						ohne Freizeitausgleich	25,00	%
			b)	00.00- 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00- 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
Ostersonntag	Sonntag	04.04.2021	a)	00.00- 24.00	Arbeit am Ostersonntag		35,00	%
			b)	00.00- 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00- 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹

Ostermontag	Montag	05.04.2021	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
Tag der Arbeit	Samstag ²	01.05.2021	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
Christi Himmelfahrt	Donnerstag	13.05.2021	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
Pfingstsamstag	Samstag ²	22.05.2021	a)	12.00-24.00	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich	--,--	
						ohne Freizeitausgleich	25,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
Pfingstsonntag	Sonntag	23.05.2021	a)	00.00-24.00	Arbeit am Pfingstsonntag		35,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
Pfingstmontag	Montag	24.05.2021	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹

Tag der Dt. Einheit	Sonntag	03.10.2021	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Sonntag)		50,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
Heiligabend	Freitag	24.12.2021	a)	00.00-24.00	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich	--	³
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
1. Weihnachtstag	Samstag ²	25.12.2021	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
2. Weihnachtstag	Sonntag	26.12.2021	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Sonntag)		50,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
Silvester	Freitag	31.12.2021	a)	00.00-24.00	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich	--	³
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ¹

Anmerkungen

1. Die Werte entsprechen den mittleren Werten des Beschlusses der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 unter Vorbehalt der Änderung durch die Arbeitsrechtliche Kommission. Regionale Abweichungen sind möglich. Seit dem 1. März 2020 beträgt der Nachtzuschlag 1,68 Euro/ Std.
2. Nach den mittleren Werten des Beschlusses der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 ist für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr seit dem 1. März 2020 ein Zeitzuschlag von 0,83 EUR/Std. zu zahlen.
3. Der Freizeitausgleich wird zusätzlich um 35 Prozent erhöht (§ 3 Abs. 2 S. 4 der Anlage 5 zu den AVR).

Hinweise

- In der Übersicht sind nur die in den AVR genannten und die bundesweit geltenden gesetzlichen Feiertage aufgeführt.
- Die Euro-Werte beziehen sich auf die durch Beschluss der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 festgelegten mittleren Werte. Die tatsächlichen Euro-Werte können durch Beschlüsse der Regionalkommissionen davon abweichen.
- Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR.
- Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
- Die Zeitzuschläge werden auch gezahlt für Arbeitsleistungen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten.
- Keine Zeitzuschläge werden gezahlt für die Wartezeiten in einer Rufbereitschaft, Zeiten der Stundengarantie und für Bereitschaftsdienste.
- Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit an Vorfesttagen oder an Samstagen von 13.00 bis 21.00 Uhr wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt (vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 der Anlage 6a zu den AVR).
- Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben der Grundvergütung gezahlt werden, sind gemäß § 3b EStG in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3b LStR wird verwiesen.
- Eine Übersicht der weiteren landesrechtlichen staatlichen Feiertage in 2021 finden Sie auf <https://t1p.de/us5v> oder hier



Zeitzuschläge nach Anlage 30 zu den AVR für Feiertage im Jahr 2021

Neujahr	Freitag	01.01.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Karfreitag	Freitag	02.04.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Ostermontag	Montag	05.04.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Tag der Arbeit	Samstag	01.05.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Christi Himmelfahrt	Donnerstag	13.05.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Pfingstmontag	Montag	24.05.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%

Tag der Dt. Einheit	Sonntag	03.10.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Heiligabend	Freitag	24.12.2021	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 24. Dezember		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
1. Weihnachtstag	Samstag	25.12.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
2. Weihnachtstag	Sonntag	26.12.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Silvester	Freitag	31.12.2021	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 31. Dezember		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%

Hinweise

- In der Übersicht sind nur die in den AVR genannten und die bundesweit geltenden gesetzlichen Feiertage aufgeführt.
- Die Zeitzuschläge dieser Tabelle ergeben sich für Ärzte und Fachärzte aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe. Bei Oberärzten und leitenden Oberärzten ist die jeweils oberste tarifliche Stufe maßgeblich (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 der Anlage 30 zu den AVR).
- Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 2, 31, 32 und 33 zu den AVR.
- Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
- Für Arbeit an Samstagen von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr, soweit dies nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 0,64 Euro je Stunde (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Anlage 30 zu den AVR).

- Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit am 24. oder 31. Dezember jeweils ab 06.00 Uhr oder Arbeit an Samstagen von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 Buchstabe c bis e sowie § 7 Abs. 1 S. 3 und S. 4 der Anlage 30 zu den AVR).
- Die Zeitzuschläge werden auch gezahlt für Inanspruchnahmen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten.
- Zeitzuschläge für Bereitschaftsdienste sind in § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 30 zu den AVR geregelt.
- Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben dem Grundentgelt gezahlt werden, sind gemäß § 3b EStG in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3b LStR wird verwiesen.
- Eine Übersicht der weiteren landesrechtlichen staatlichen Feiertage in 2021 finden Sie auf <https://t1p.de/us5v> oder hier



Zeitzuschläge nach den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR im Jahr 2021

Neujahr	Freitag	01.01.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Karfreitag	Freitag	02.04.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Ostermontag	Montag	05.04.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Tag der Arbeit	Samstag	01.05.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Christi Himmelfahrt	Donnerstag	13.05.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Pfingstmontag	Montag	24.05.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%

Tag der Dt. Einheit	Sonntag	03.10.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Heiligabend	Freitag	24.12.2021	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 24. Dezember		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
1. Weihnachtstag	Samstag	25.12.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
2. Weihnachtstag	Sonntag	26.12.2021	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Silvester	Freitag	31.12.2021	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 31. Dezember		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%

Hinweise

- In der Übersicht sind nur die in den AVR genannten und die bundesweit geltenden gesetzlichen Feiertage aufgeführt.
- Die Zeitzuschläge dieser Tabelle ergeben sich aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR).
- Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 2 und 30 zu den AVR.
- Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
- Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit am 24. oder 31. Dezember jeweils ab 06.00 Uhr oder Arbeit an Samstagen von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 Buchstabe c bis f und S. 3 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR).

- Die Zeitzuschläge werden auch gezahlt für Inanspruchnahmen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten.
- Zeitzuschläge für Bereitschaftsdienste sind in § 7 Abs. 5 der Anlage 31 sowie in § 7 Abs. 3a der Anlagen 32 und 33 zu den AVR geregelt.
- Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben dem Grundentgelt gezahlt werden, sind gemäß § 3b EStG in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3b LStR wird verwiesen.
- Eine Übersicht der weiteren landesrechtlichen staatlichen Feiertage in 2021 finden Sie auf <https://t1p.de/us5v> oder hier



* * *